



---

Regierungsrat

Luzern, 18. Juni 2019

## STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 35

Nummer: P 35  
Eröffnet: 17.06.2019 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 18.06.2019 / Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 724

### **Postulat Piazza Daniel und Mit. über ein umwelt- und klimafreundlicheres Beschaffungswesen – Stärkung des Kantons Luzern als Vorbild für uns alle**

Unser Rat wird mit dem Postulat ersucht, das kantonale Recht im Bereich des Beschaffungswesens so anzupassen, dass dem Umweltschutz, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Bekämpfung des Klimawandels sowie der Förderung von Innovationen sobald wie möglich höheres Gewicht zukommt. Um dies zu erreichen, wir unser Rat gebeten, auf eine möglichst rasche Verabschiedung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) hinzuwirken und anschliessend eine zeitnahe Überführung dieser Vorschriften ins kantonale Recht in die Wege zu leiten.

Die Berücksichtigung der drei Aspekte Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales des Zuschlagskriteriums «Nachhaltigkeit» wird mit dem geltenden Recht bereits gewährleistet. So werden Aufträge nur an Anbieterinnen vergeben, die gewährleisten, dass sie die massgebenden schweizerischen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhalten, und dass sie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen in der Schweiz erbringen, die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten (Art. 11 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], § 4 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen [öBG]). Weiter werden die Kriterien Dauerhaftigkeit, Ökologie und Umweltverträglichkeit als Zuschlagskriterien namentlich erwähnt (§ 5 Abs. 2 öBG). Bei den in dieser Gesetzesbestimmung erwähnten Zuschlagskriterien handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung (*Das wirtschaftlich günstigste Angebot ergibt sich aus dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, wobei insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt oder besonders gewichtet werden können...*), d.h. die Vergabebehörden haben die Möglichkeit, noch weitere Zuschlagskriterien aus dem Bereich Nachhaltigkeit vorzusehen. Eine Gesetzesanpassung ist somit nicht notwendig, um den Aspekt der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen zu berücksichtigen.

Allerdings ist die vom Postulanten verlangte Anpassung des kantonalen Rechts im Zusammenhang mit der Revision des Beschaffungsrechts bereits seit längerem im Gang. Im Rahmen eines koordinierten Projekts über all diese Ebenen hinweg werden parallel die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sowie das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) einer Totalrevision unterzogen. Ein Hauptziel der Revision ist es, die zersplitterten Beschaffungserlasse von Bund und Kantonen – unter Beibehaltung der föderalen Kompetenzaufteilung – so weit als möglich zu harmonisieren. Seit 2012 haben der Bund und die Kantone in einer paritätisch zusammengesetzten

Arbeitsgruppe die inhaltlich harmonisierten Revisionstexte für das Bundesgesetz und die Interkantonale Vereinbarung vorbereitet (vgl. [Vergleichsdokument BöB/IVöB](#)). Nach Verabschiedung des BöB auf Bundesebene werden die Kantone voraussichtlich an der Sonderplenarversammlung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) Ende 2019 über den definitiven Konkordatstext der IVöB entscheiden. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton Luzern aufgrund der umfassenden Regelung in der IVöB auf kantonaler Ebene sodann nur noch wenige Punkte (z.B. Zuständigkeiten, Rechtsmittelinstanz usw.) gesetzlich regeln muss. Das Vorliegen der definitiven IVöB ist in jedem Fall abzuwarten, bevor das kantonale Gesetz revidiert wird.

Die Revisionsarbeiten der IVöB werden von uns aktiv begleitet. Der Departementsvorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements ist sowohl Mitglied der BPUK als auch des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB). Dieses begleitet unter anderem die Erarbeitung des Konkordatstextes, erlässt die Vergaberichtlinien und kontrolliert die Durchführung der Vereinbarung. Im Weiteren haben zwei Fachspezialistinnen des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements sowie des Finanzdepartements Einsitz in die Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB), das ständige Koordinations- und Verbindungsorgan zwischen den Verantwortlichen für das öffentliche Beschaffungswesen aller Schweizer Kantone. Weiter unterstützt und koordiniert die FöB die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern sowie zwischen Bund und Kantonen. Und schliesslich sind wir auch in engem Austausch mit unseren Luzerner Bundesparlamentarierinnen und Parlamentariern und begleiten so die Diskussion zur Revision des BöB in den eidgenössischen Räten.

Der Entwurf der neuen IVöB sieht – wie auch das im Entwurf vorliegende BöB – «Nachhaltigkeit» ausdrücklich als Zuschlagskriterium vor (Art. 29). Die Entwürfe sahen zudem vor, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten soll (Art. 41 Abs. 1). Im Rahmen der Beratungen des BöB haben der Nationalrat und der Ständerat in der Sommersession 2019 nun die Formulierung «Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag» beschlossen. Aus dieser Begriffswahl kann geschlossen werden, dass bei der Zuschlagserteilung grundsätzlich nicht nur der Preis ausschlaggebend sein soll, sondern die Gesamtqualität des Angebots. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei der beispielhaften Aufzählung möglicher Zuschlagskriterien in Art. 29 des BöB-Entwurfs zu Recht darauf verzichtet wird festzulegen, welche Kriterien (ausser dem Preis und der Qualität) immer berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl und die Gewichtung der Zuschlagskriterien haben dabei für jede Beschaffung gesondert zu erfolgen. Dass das Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit» nach Auffassung des Bundes nicht zwingend in jeder Beschaffung berücksichtigt werden muss, geht auch aus Art. 41 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes vor, gemäss welchem für weitgehend standardisierte Leistungen der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen kann.

Wir anerkennen die Wichtigkeit einer nachhaltigen Beschaffungspolitik. Das Zuschlagskriterium «Nachhaltigkeit» soll – wo es sachgerecht ist – verwendet werden. Dies muss aber bei jeder Beschaffung individuell entschieden und kann nicht pauschal vorgegeben werden. Aufgrund der geltenden Rechtsnormen berücksichtigen die kantonalen Vergabestellen bereits heute regelmässig Nachhaltigkeitskriterien. Dabei greifen sie auf Vorgaben und Empfehlungen oder bestehende Labelinfos zurück. Bei Neubauten im Bereich Hochbau wie beispielsweise dem Zentralen Verwaltungsgebäude am Seetalplatz wird das Label Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) Hochbau konsequent angestrebt und eingehalten. Bei SNBS Hochbau handelt es sich um ein übergreifendes Konzept für das nachhaltige Bauen in der Schweiz (<https://www.nnbs.ch/standard-snbs-hochbau>). Wie wir bereits in unserer Antwort auf die Anfrage Bucher Noëlle über ein nachhaltiges öffentliches Beschaffungswesen festgehalten haben, soll im Rahmen der institutionalisierten departementsübergreifenden Zusammenarbeit im «Gremium Beschaffungswesen» geprüft werden, wie eine weitere Sensibilisierung der Mitarbeitenden in Bezug auf nachhaltige Beschaffungen erreicht werden kann.

Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass bereits mit dem geltenden kantonalen Beschaffungsrecht das Kriterium der Nachhaltigkeit bei Beschaffungen berücksichtigt werden kann und soll, soweit es sachgerecht und sinnvoll ist. Bereits heute gelangen bei Beschaffungen Nachhaltigkeitskriterien regelmässig zur Anwendung. Unabhängig davon sehen wir in Übereinstimmung mit den Forderungen des Postulats vor, die Anpassung des kantonalen Rechts an die Hand zu nehmen, sobald die definitive Version der neuen IVöB vorliegt. Auch an der Verabschiedung der IVöB sind wir über verschiedene Ebenen seit Jahren aktiv beteiligt. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.